



Recht

Aufgaben und Arbeitsweise des Kirchenvorstandes

dargestellt anhand der Rechtslage im nordrhein-westfälischen Anteil
des Erzbistums Paderborn



I. Die Entwicklung zum heutigen Kirchenvorstandsrecht

1. Kirchenvorstände, wie sie uns heute u. a. im Bereich der Bundesländer Nordrhein-Westfalen und Hessen begegnen, ergeben sich nicht aus dem universalen Recht der römisch-katholischen Kirche. Das kanonische Recht sieht in can. 532 des Codex Iuris Canonici (CIC) als Regelfall die Vertretung und Verwaltung des Vermögens der Pfarrei durch den Pfarrer vor. Can. 537 CIC bestimmt zwar, dass jede Pfarrei einen Vermögensverwaltungsrat haben muss, doch handelt es sich hierbei lediglich um ein Konsultationsorgan.

Der Kirchenvorstand hiesiger Prägung lässt sich letztlich nur aus der historischen Entwicklung Deutschlands resp. des Landes Preußen in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts erklären. Der preußische Staat beanspruchte während der Zeit des „Kulturkampfes“ das Recht für sich, das Staat-Kirche-Verhältnis in seinem Sinne zu regeln (Bauschke, aaO, S. 18). So ordnete das preußische Gesetz über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20.06.1875 für jede katholische Kirchengemeinde die Bildung eines Kirchenvorstands und einer Gemeindevertretung zur Besorgung der kirchlichen Vermögensangelegenheiten an; der Kirchenvorstand bestand aus dem Pfarrer als geborenem Mitglied und mehreren von den Gemeinemitgliedern gewählten Vertretern.

2. Das preußische „Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens“ vom 24.7.1924 (VVG) übernahm die Einrichtung des Kirchenvorstandes, nicht jedoch die Gemeindevertretung. Es gilt nach Auflösung des Landes Preußen bis heute im Land Nordrhein-Westfalen als staatliches Recht fort; im Bereich des ehemaligen, nicht preußischen Landes Lippe gilt es bis heute Kraft Gewohnheitsrechts.
3. Kirchenrechtliche Bedenken gegen die Verwaltung des Kirchenvermögens durch den Kirchenvorstand bestehen heute nicht mehr. Kirchlich hat das VVG durch die langjährige Praxis den Status einer „lex canonizata“ (=vom kirchlichen Recht übernommene Bestimmung des staatlichen Rechts) gewonnen (Bauschke, aaO, S. 18). Das VVG ist insoweit staatliche und kirchliche Norm zugleich.

4. Einige der auf dem Gebiet des ehemaligen Landes Preußen bestehende Bundesländer haben in den 60er Jahren des vergangenen Jahrhunderts neue Wege beschritten. Für das Erzbistum Paderborn waren hierbei folgende Entwicklungen von Bedeutung:

- a) Im Bereich des Landes **Niedersachsen** entstand mit dem Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Niedersachsen vom 26.2.1965 eine neue Rechtslage. Nach § 8 Abs. 2 der Anlage zu Artikel 13 des Konkordats haben die Vorschriften der Diözesen, welche die vermögensrechtliche Vertretung der in Artikel 13 genannten Institutionen betreffen, eine geordnete Vertretung der Institutionen zu gewährleisten; in Kirchengemeinden haben in den Vertretungsorganen in überwiegender Zahl Glieder der Kirchengemeinde mitzuwirken, die periodisch durch unmittelbare und geheime Wahl der Gemeindeglieder berufen werden; die Diözesen haben sich auf einheitliche Regelungen im Bereich des Landes Niedersachsen zu verständigen. Die hiervon betroffenen Erz-/Diözesen Hildesheim, Münster (Offizialatsbezirk Vechta), Osnabrück und Paderborn haben sich demgemäß auf ein einheitliches, in jeder Diözese jedoch gesondert in Kraft zu setzendes Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) verständigt. Für den niedersächsischen Teil des Erzbistums Paderborn (Bereich der kath. Kirchengemeinde Pfarrei St. Georg, Bad Pyrmont) gilt demgemäß das „Kirchenvermögensverwaltungsgesetz für den im Land Niedersachsen gelegenen Anteil des Erzbistums Paderborn (KVVG)“.
- b) Im Bundesland **Hessen** ist das VVG vom 24.7.1924 durch Bereinigungsgesetz von 1962 mit Ausnahme der §§ 1 Abs. 1 und 2, 14, 15, 16 Abs. 1, 17 Abs. 1, 18, 19, 20, 23, 24, 28 und 30 als staatliches Gesetz aufgehoben worden. Als kirchliches Gesetz gilt es Kraft Gewohnheitsrechtes allerdings fort. Den hessischen Anteil der Erzdiözese Paderborn bildet das Dekanat Waldeck.

Gegenstand der nachfolgenden Ausführungen ist wegen seiner vorrangigen Bedeutung lediglich das Kirchenvorstandsrecht im nordrhein-westfälischen Anteil der Erzdiözese Paderborn.

II. Aufgaben des Kirchenvorstandes

1. Gesetzliche Vorgabe

Das VVG trifft zu den Aufgaben des Kirchenvorstandes die Aussage: „*Der Kirchenvorstand verwaltet das Vermögen in der Kirchengemeinde. Er vertritt die Gemeinde und das Vermögen.*“ (§ 1 Abs. 1 VVG).

2. Der Vermögensbegriff des VVG – Vermögensarten auf Ortskirchenebene

Das Vermögen *in* der Kirchengemeinde (sog. Ortskirchenvermögen) umfasst die kirchlichen Vermögensstücke und die unter die Verwaltung kirchlicher Organe gestellten örtlichen Stiftungen (§ 1 Abs. 2 VVG).

Zum Vermögen i. S. d. § 1 VVG gehört demnach nicht nur das eigene Vermögen des Rechtsträgers „Kirchengemeinde“, sondern auch das Vermögen aller Rechtspersonen auf Ortskirchenebene wie z. B. das Gotteshausvermögen (auch Fabrikvermögen oder Fabrikfonds genannt), das Stellenvermögen (sog. Benefizium) und das Stiftungsvermögen. Im einzelnen:

a) Das Vermögen der Kirchengemeinde

Das Vermögen der Kirchengemeinde umfasst das Vermögen der Kirchengemeinde als juristische Person des Kirchenrechts und als Körperschaft des öffentlichen Rechts nach staatlichem

Recht. Es handelt sich um Vermögensmassen, die der Rechtsperson Kirchengemeinde eigentumsrechtlich direkt und unmittelbar zugeordnet sind.

b) Gotteshausvermögen

Bestandteile des Gotteshausvermögens sind die Gebäude und Grundstücke, die dem Gottesdienst oder der Wahrnehmung seelsorglicher Aufgaben in der Gemeinde dienen und im Eigentum des Kirchengebäudes als eigenständiger Rechtsperson stehen. Hierzu können z. B. gehören: das Kirchengebäude, Kapellen, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnungen der Geistlichen, aber auch alle Vermögenswerte, deren Erträge die laufenden Kosten decken und Anschaffungen ermöglichen sollen.

Das Recht des KV zur Vermögensverwaltung beschränkt sich beim Gotteshausvermögen jedoch auf rein wirtschaftliche Überlegungen; Intention des Gesetzes ist nicht, dass der KV durch Entscheidungen zum Fabrikvermögen in die seelsorgliche Handlungsbefugnis des Pfarrers eingreifen können soll.

c) Stellenvermögen (Benefizium)

Zum Stellenvermögen gehört jeweils „ein Kirchenamt mit dem Recht, die Erträge aus der mit dem Amt verbundenen Vermögensmasse zu nutzen“ (Bauschke, aaO, S. 30); man unterscheidet z. B. Pfründenvermögen, Pfründenstiftungen, Pfarrfonds, Vikariefonds, Küstereifonds etc. Es handelt sich um eigene (mit der Kirchengemeinde nicht identische) Rechtsträger, die auch als solche im Grundbuch verzeichnet sind.

Auch wenn wegen der inzwischen weitgehend aus Kirchensteuermitteln erfolgenden Besoldung der Pfarrer, Vikare, Küster etc. heute keine Benefizien mehr errichtet werden, bestehen diese vielerorts noch fort. Die Verwaltung der Vermögen erfolgt gemäß § 1 Abs. 1 VVG durch den KV.

Verfügungsberechtigt über die Vermögensbestandteile ist - unbeschadet der Nutzungsrechte der Stelleninhaber - der Kirchenvorstand; Verfügungen in diesem Sinne sind alle Rechtsgeschäfte, die nicht lediglich zur Nutzung der Erträge bestimmt sind, sondern den Bestand verändern, z. B. Verkauf, Tausch, Grundstücksbelastungen, Vermögensumschichtungen. Der KV benötigt zu derartigen Rechtsgeschäften allerdings die Zustimmung des Stelleninhabers.

Wegen des stiftungsähnlichen Charakters der Benefizien ist es grundsätzlich nicht zulässig, Stellenvermögen zur Verwirklichung anderer Zwecke einzusetzen.

d) Stiftungsvermögen (Stiftungsfonds)

Zum Stiftungsvermögen gehören alle unentgeltlichen Zuwendungen, deren Bestand auf unbestimmte oder bestimmte Zeit für einen bestimmten Zweck verwendet werden soll. In Betracht kommen Schenkungen unter Auflage, Erbschaften mit besonderen Testamentsbestimmungen oder Messstiftungen. Solange die Stiftungsaufgaben bestehen, darf das Vermögen nicht angegriffen werden.

3. Die Vermögensverwaltung

Vermögensverwaltung im Sinne des VVG meint die Sorge für den Erhalt, die Pflege und die vorschriftsmäßige Verwendung des Ortskirchenvermögens.

a) Vorgaben des kanonischen Rechts

Can. 1284 § 2 CIC/1983 zählt beispielhaft einige Sorgfaltspflichten der Vermögensverwalter

auf. Ferner bestimmt can. 1286 CIC/1983, dass die Vermögensverwalter das weltliche Arbeits- und Sozialrecht genauestens gemäß den von der Kirche überlieferten Grundsätzen zu beachten und „denjenigen, die auf Grund eines Vertrages Arbeit leisten einen gerechten und angemessenen Lohn ... zu zahlen haben“.

b) Diözesane Regelung im Erzbistum Paderborn – „Geschäftsanweisung“

Auf diözesaner Ebene sind die für die Vermögensverwaltung maßgeblichen Vorschriften in der „Geschäftsanweisung über die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des nordrhein-westfälischen und hessischen Anteils der Erzdiözese Paderborn“ vom 19.5.1995 in der Fassung vom 29.7.2009 (KA 2009, Nr. 106) – im folgenden „Geschäftsanweisung“ genannt – zusammengefasst; Rechtsgrundlage für den Erlass dieser Vorschriften ist § 21 Abs. 1 VVG, wonach die bischöfliche Behörde nach Benehmen mit der Staatsbehörde Anweisungen über die Geschäftsführung erteilen und Wahlordnungen erlassen kann. (Nicht zuletzt wegen der Herstellung des „Benehmens“ wird die Geschäftsanweisung auch im staatlichen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht.) Die meisten der in NRW gelegenen (Erz-) Diözesen haben derartige Geschäftsanweisungen erlassen.

c) Vermögensverzeichnis

Nach § 10 Abs. 1 VVG hat der KV ein Vermögensverzeichnis zu errichten und fort zu führen. Diese Regelung entspricht den Vorschriften des CIC (can. 1283). Mit Veröffentlichung in KA 1966, Stück 25, Nr. 390, S. 188 ff. wurden die Kirchengemeinden und Gemeindeverbände unter Bezugnahme auf die Diözesansynode von 1948 zur Anlage und Führung eines Vermögensverzeichnisses verpflichtet. In KA 1997, Stück 1, Nr. 11, S. 10 ff. wurde noch einmal erläutert, aus welchen Gründen dies weiterhin unentbehrlich ist.

d) Haushaltsplan und Jahresrechnung

Nach § 10 Abs. 2 VVG hat der KV einen Voranschlag der Jahreseinnahmen und –ausgaben aufzustellen und am Schluss eines jeden Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen. Der CIC sieht in can. 1284 § 3 lediglich eine dringende Empfehlung hierzu vor.

Die näheren Einzelheiten zur kirchengemeindlichen Haushaltsführung ergeben sich aus der **Haushaltsordnung** für das Erzbistum Paderborn vom 4. Februar 2014 (KA 2014, Stück 2, Nr. 29) sowie aus den zu ihrer Durchführung erlassenen Regelungen.

Für die Vermögensanlage gelten die **Anlagerichtlinien** für das Kapitalvermögen der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände im Erzbistum Paderborn in ihrer jeweils gültigen Fassung (zuletzt vom 17. Februar 2015, KA 2015, Stück 3, Nr. 57).

III. Zusammensetzung und Wahl des Kirchenvorstandes

1. Zusammensetzung des KV

Der KV besteht nach § 2 Abs. 1 VVG aus

- dem Pfarrer oder dem von der bischöflichen Behörde mit der Leitung der Gemeinde beauftragten Geistlichen (z. B. Pfarrverwalter oder Verwalter) als Vorsitzenden,
- den nach den Bestimmungen des VVG gewählten Mitgliedern,
- dem aufgrund besonderen Rechtstitels Berechtigten (z. B. Patron) oder dem von ihm Ernannten.

Nach § 2 Abs. 2 VVG kann die Bischöfliche Behörde für ihren Bereich bestimmen, dass auch andere hauptamtlich angestellte Seelsorgegeistliche der Gemeinde aus dem Weltklerus dem KV angehören. Dies ist geschehen durch Bekanntmachung der Bischöflichen Behörde zu Paderborn vom 11.12.1924 (KA 1924, Nr. 103), wonach der Leiter einer Pfarrvikarie ohne eigene Vermögensverwaltung dem KV der „Mutterpfarre“ angehört.

Außerdem gehört der an der Pfarrkirche hauptamtlich angestellte **Vikar** aus dem Weltklerus zum KV (allerdings nur als „einfaches“ Mitglied).

Die Zahl der gewählten Mitglieder beträgt gemäß § 3 VVG in Gemeinden

- bis 1.500 Seelen 6,
- bis 5.000 Seelen 8,
- bis 10.000 Seelen 10,
- in größeren Gemeinden 16.

(Das VVG Hessen und das KVVG in Niedersachsen sehen andere Größen vor.)

Ändern sich die Gemeindemitgliederzahlen, ist die KV-Mitgliederzahl im Vorfeld der nächsten turnusmäßigen Wahl anzupassen, d. h. zu erhöhen oder zu verringern, vgl. hierzu Artikel 3 Abs. 2 und 3 WO.

§ 8 Abs. 1 VVG bestimmt, dass das Amt der gewählten Mitglieder sechs Jahre dauert, wobei von drei zu drei Jahren die Hälfte ausscheidet.

2. Wahl des Kirchenvorstandes

Die Wahl des KV erfolgt im nordrhein-westfälischen Anteil der Erzdiözese Paderborn nach den Vorschriften des staatlichen VVG und der diözesanen „Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im Erzbistum Paderborn“ (WO). Rechtsgrundlage für den Erlass von Wahlordnungen durch die Diözesen ist § 21 Abs. 1 VVG, wobei auch hierbei das Benehmen mit der „Staatsregierung“ herzustellen ist.

Die Wahlordnung vom 6.9.1993 hat zuletzt durch das Änderungsgesetz vom 8.2.2012 (KA 2012, Stück 3, Nr. 36) Neuerungen erfahren (s. u.).

Wahlberechtigt sind gemäß § 4 Abs. 1 VVG alle Mitglieder der Kirchengemeinde, die am Wahltag das 18 Jahre alt sind und seit mindestens einem Jahr in der politischen Gemeinde wohnen, zu der die Kirchengemeinde gehört. Wählbar ist, wer wahlberechtigt ist und am Tag der Wahl 21 Jahre alt ist (§ 5 Abs. 1 VVG). Ob jemand Mitglied der Kirchengemeinde ist, richtet sich danach, ob er seine Hauptwohnung (d. h. den sog. „Erstwohnsitz“) innerhalb des Territoriums der Kirchengemeinde hat (Artikel 1 Abs. 3 Satz 3 WO) oder nicht. Lediglich mit einer Nebenwohnung (sog. Zweitwohnsitz) gemeldete Personen sind demnach nicht wahlberechtigt und auch nicht wählbar.

Eine Besonderheit gilt für die dem Seelsorgeklerus einer Kirchengemeinde angehörenden Welt- und Ordensgeistlichen sowie emeritierte Geistliche, die in der Kirchengemeinde wohnen. Sie sind gemäß § 4 Abs. 3 VVG i. V. m. Artikel 1 Abs. 4 WO nicht wahlberechtigt und somit auch nicht wählbar.

Vorbereitung, Ablauf und Nachbereitung einer Kirchenvorstandswahl ergeben sich aus den Bestimmungen des VVG und der WO. Das EGV gibt zusammen mit den Wahlunterlagen, die in der Regel vier bis sechs Monate vor dem Wahltermin versendet werden, umfangreiches Informationsmaterial heraus, u. a. einen Terminplan für die vom KV umzusetzenden Schritte. Vorbereitung, Ablauf und Nachbereitung der Wahl lassen sich grob wie folgt skizzieren:

- Spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin: Anordnung der Wahl durch den Kirchenvorstand und Aufstellung bzw. Anerkennung sowie Auslegung der Wählerliste (Artikel 1 Abs. 1 WO)
- Fristgemäße Berufung eines Wahlausschusses durch den KV-Vorsitzenden oder den Geschäftsführenden Vorsitzenden des KV bzw. deren Vertreter (vgl. Artikel 5 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 4 WO)
- Fristgemäße Aufstellung und Veröffentlichung der vom Wahlausschuss zu erstellenden Vorschlagsliste (Artikel 6 WO). Nach der Neuregelung von 2012 soll die Liste mindestens 1/3 mehr Namen enthalten, als zu wählen sind; es muss jedoch mindestens ein Kandidat mehr aufgestellt werden, als zu wählen ist.
- Prüfung und Aufnahme etwaiger Ergänzungsvorschläge (Artikel 7 WO)
- Einladung zur Wahl spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin (Artikel 9 WO).
- Berufung eines Wahlvorstandes und ggf. auch eines Filialwahlvorstandes durch den KV-Vorsitzenden bzw. den Kirchenvorstand (Artikel 10 WO).
- Eröffnung, Leitung und Schließung der Wahlhandlung durch den Vorsitzenden des Wahlvorstandes (Artikel 11 Abs. 1 und Artikel 13 WO).
- Stimmauszählung (Artikel 16 WO), Feststellung des Wahlergebnisses (Artikel 17 WO) und Abschluss der Wahl (Artikel 17 WO) durch den Wahlvorstand.
- Veröffentlichung des Wahlergebnisses (Artikel 20 WO) sowie Meldung an das EGV (Artikel 22 WO).

IV. Arbeitsweise des Kirchenvorstandes

1. Konstituierende Sitzung nach der Kirchenvorstandswahl

In der ersten, d. h. der konstituierenden Sitzung des Kirchenvorstandes, die gemäß Artikel 4 der Geschäftsanweisung innerhalb eines Monats nach Rechtskraft der Wahl stattfinden muss, werden die neuen Kirchenvorsteher in ihr Amt eingeführt und vom Vorsitzenden per Handschlag auf die „treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten“ verpflichtet.

In der konstituierenden Sitzung werden auch der/die erste und zweite stellvertretende Vorsitzende (vgl. Artikel 2 der Geschäftsanweisung) und ggf. auch ein geschäftsführender Vorsitzender (vgl. Artikel 2 a der Geschäftsanweisung) neu gewählt. Außerdem sind – fakultativ – etwaige Ausschüsse gemäß Artikel 5 der Geschäftsanweisung zu bilden.

Bis zur Konstituierung des neuen KV bleibt der alte Kirchenvorstand im Amt.

2. Laufende Arbeitsweise des Kirchenvorstandes

a) Einberufung des Kirchenvorstandes - § 11 VVG

Die Einberufung erfolgt

- durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden bzw. geschäftsführenden Vorsitzenden (Ausnahme: § 11 Abs. 4 VVG)
- so oft es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Geschäfte erforderlich ist oder
- auf Verlangen der Erzbischöflichen Behörde oder eines Drittels der Mitglieder.

b) Ladungsfrist - § 12 Satz 1 VVG

Zu laden ist

- schriftlich
- unter „Angabe der Gegenstände“
- spätestens am Tage vor der Sitzung.



Stichwort: Sitzungseinladungen per E-Mail

Das aus dem Jahre 1924 stammende VVG enthält naturgemäß keinen Hinweis auf eine Einladung per E-Mail.

In einigen anderen Bereichen hat der Gesetzgeber die Ersetzung der gesetzlichen Schriftform durch die elektronische Form zwar schon vorgesehen (vgl. insbesondere §§ 126 Abs. 3, 126a BGB; § 3a Abs. 2 VwVfG NRW; § 5 Abs. 5 VwZG). Doch ist hierbei stets gefordert, dass (1) der Empfänger einen Zugang hierfür eröffnet hat und (2) das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz (SigG) versehen wird. Übertrüge man diese „allgemeinen“ Grundsätze und Anforderungen auf das VVG wäre bereits festzustellen, dass die Einladung mit „einfacher E-Mail“ einem gesetzlichen Schriftlichkeitserfordernis nicht genügen kann.

Deshalb ist festzuhalten, dass eine Einladung zu KV-Sitzungen mit einfacher E-Mail nicht ohne weiteres zulässig ist. Daran ändert auch jüngere Rechtsprechung des OLG Hamm zur Zulässigkeit einer E-Mail-Einladung bei Vereinen (OLG Hamm, Beschluss vom 24. September 2015, Az: 27 W 104/15) grundsätzlich nichts, da es sich – anders als bei einer Vereinssatzung – bei § 12 VVG um eine gesetzlich angeordnete Schriftform handelt.

Seitens der Justitiarskonferenz der (Erz-) Diözesen NRW wird es jedoch als zulässig erachtet, die Einladungen zu KV-Sitzungen statt mit einer eigenhändigen Unterschrift des Berechtigten mit einem „Surrogat“ in Form von „gez. N. N.“ zu versehen. Dies bietet die Möglichkeit, die Einladungen, nachdem der Text vom Berechtigten freigegeben wurde, zentral (etwa im Büro am Sitz des Leiters) erstellen und postalisch versenden zu lassen, ohne dass es noch der zeitraubenden Einholung von Unterschriften bedarf.

c) Beschlussfähigkeit - § 13 Abs. 1; § 12 Satz 2 VVG

- Der KV ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist (§ 13 Abs. 1 Satz 1 VVG) oder
- stets, wenn zum zweiten Mal zur Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen und auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen wurde (§ 13 Abs. 1 Satz 2 VVG).

- Die Beschlussfähigkeit ist bei nicht ordnungsgemäßer Einladung nur gegeben, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht (§ 12 Satz 2 VVG).

d) Zustandekommen der Beschlüsse - § 13 Abs. 2 VVG

- grundsätzlich mit der Stimmenmehrheit der Erschienenen
- bei Stimmgleichheit durch Los (bei Wahlen) oder durch Stimme des Vorsitzenden (sonstige Fälle)

Bei Stimmgleichheit gibt, soweit es sich nicht um Wahlen handelt, die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.¹

e) Befangenheit von KV-Mitgliedern - § 13 Abs. 3 VVG

- Beteiligung von KV-Mitgliedern am „Gegenstand der Beschlussfassung“ (Befangenheit) schließt Stimmrecht, Beratung und Beschlussfassung aus
- Befangenheit ist nach § 13 Abs. 3 VVG gegeben, wenn der/die Betroffene selbst am Gegenstand der Beschlussfassung beteiligt ist; dies ist regelmäßig nur dann der Fall, wenn die Entscheidung für den/die Betreffende/n selbst vorteilhaft ist, weil sie seine/ihre rechtliche oder finanzielle Situation verbessern könnte; es reicht nach herrschender Literaturmeinung hingegen nicht zur Annahme einer Befangenheit aus, wenn Verwandte, Freunde oder Bekannte von der Beschlussfassung betroffen sind (Bauschke, aaO, S. 68; Emsbach/Seeberger, Rechte und Pflichten des Kirchenvorstandes, 11. Auflage 2012, S. 59, Rn. 102); allerdings empfiehlt sich in sensiblen Situationen eine freiwillige Zurückhaltung.

f) Sitzungsgeheimnis?

- Das VVG trifft über ein Sitzungsgeheimnis bzw. die Nichtöffentlichkeit von Sitzungen keine Aussage, weshalb die Sitzungen wohl grundsätzlich als öffentlich anzusehen sind. Es bestehen daher grundsätzlich keine Bedenken, dass z. B. Gemeindemitglieder zu einzelnen Tagesordnungspunkten, die für sie von Interesse sind, als Zuhörer/Gäste ohne Rederecht eingeladen werden. Ob man hingegen so weit gehen kann, KV-Sitzungen generell für die Teilnahme von Nichtmitgliedern zu öffnen, dürfte fraglich sein (vgl. hierzu auch Emsbach/Seeberger, aaO, S. 66, Rn. 114).
- Eine Verschwiegenheitspflicht besteht hingegen in Fällen, die aus der Natur der Sache heraus als vertraulich anzusehen sind (vgl. hierzu: Bauschke, aaO, S. 69 f.; Emsbach/Seeberger, aaO, S. 66, Rn. 114). Dies betrifft vor allem Angelegenheiten, die schon aus Gründen des Persönlichkeits- und Datenschutzes Vertraulichkeit voraussetzen, etwa Personalfragen (insbesondere Einstellungen, Kündigungen, Eingruppierungen) oder Betriebsinterna von Firmen (z. B. im Rahmen der Abgabe von Angeboten bei Auftragsvergaben), die sich als geschützte Betriebsgeheimnisse erweisen könnten (Bauschke, aaO, S. 70). Auf die Gegenwart von Zuhörern/Gästen oder eine öffentliche Bekanntgabe von Sitzungsprotokollen zu diesen Punkten muss daher grundsätzlich verzichtet werden.

¹ Entgegen einer an dieser Stelle früher vertretenen Auffassung wird es heute für rechtlich vertretbar gehalten, dass die Ausübung der sog. „Zweitstimme“ sowohl dem geschäftsführenden Vorsitzenden, als auch in Fällen der sog. „einfachen Vertretung“ dem 1. oder 2. stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenvorstands zukommt.

- Das in den KV delegierte PGR-Mitglied (sh. unten, Ziff. V.6) kann grundsätzlich auch bei Beratungsgegenständen zugegen sein, für die eine Verschwiegenheitspflicht besteht. Allerdings ist der PGR-Vertreter dann seinerseits an die Verschwiegenheit gebunden und darf im PGR grundsätzlich nicht darüber berichten.

g) Eintragung der Beschlüsse in das Sitzungsbuch - § 13 Abs. 4 VVG

- Die Beschlüsse des KV sind gemäß § 13 Abs. 4 VVG unter Angabe des Tages und der Anwesenden in das Sitzungsbuch einzutragen und vom Vorsitzenden und zwei weiteren KV-Mitgliedern unter Beidrückung des KV-Siegels zu unterzeichnen. Es empfiehlt sich, die Eintragung während der Sitzung vorzunehmen.
- Zu der Möglichkeit, das Protokoll als „Loseblatt-Sammlung“, ggf. auch unter Zuhilfenahme eines Laptops, zu verfassen, wird auf Bauschke, aaO, S. 70 f. verwiesen.

h) Beglaubigung von Auszügen aus dem Sitzungsbuch - § 14 Satz 1 VVG

Die Beschlüsse des KV werden nach § 14 Satz 1 VVG durch Auszüge aus dem Sitzungsbuch „bekundet“, die der Vorsitzende beglaubigt. Hierbei ist zu beachten, dass es sich um die wortgetreue Wiedergabe der Urschrift handelt, deren Richtigkeit lediglich durch Beglaubigungsvermerk und Siegel bekräftigt werden.

Hinzuweisen ist darauf, dass die Wiedergabe von Beschlüssen, die nicht oder nicht so wie bekundet gefasst wurden, den Straftatbestand der Falschbeurkundung erfüllen können.

i) Ausführung der Beschlüsse – Artikel 1 Satz 4 der Geschäftsanweisung

Nach Artikel 1 Abs. 4 Geschäftsanweisung sorgt der Vorsitzende für die Ausführung der Beschlüsse. Unter Ausführung ist das „Realisieren“ - etwa durch Abgabe einer rechtsgeschäftlichen Erklärung - zu verstehen. Zu beachten ist dabei stets die Formvorschrift des § 14 Satz 2 VVG. Wie der Vorsitzende für die Ausführung sorgt, bleibt dem Einzelfall überlassen; denkbar ist auch, dass er sich der Mitarbeit einzelner KV-Mitglieder bedient, vgl. Artikel 1 Abs. 4 Satz 2 Geschäftsanweisung.

j) Vertretung der Kirchengemeinde und des Ortskirchenvermögens

Nach § 1 Abs. 1 Satz 2 vertritt der KV die Kirchengemeinde und das Vermögen. Das Vertretungsrecht des KV reicht dabei allerdings nur so weit wie sein Verwaltungsrecht (vgl. Emsbach/Seeberger, aaO, S. 69 ff.).

aa) Willenserklärungen des KV - § 14 Satz 2 VVG

Da der KV die Kirchengemeinde vertritt, muss er auch Willenserklärungen abgeben. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass diese Willenserklärungen nur dann rechtsverbindlich sind, wenn sie vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und zwei weiteren KV-Mitgliedern unter Beidrückung des KV-Siegels abgegeben werden (§ 14 Satz 2 VVG). So sind z. B. Verträge, die lediglich der Pfarrer allein oder der Pfarrer zusammen mit einem anderen KV-Mitglied unterzeichnet hat, rechtsunwirksam.

Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn Personen vom Kirchenvorstand durch Beschluss zur Abgabe einer Willenserklärung bevollmächtigt wurde. Dies bietet sich im Einzelfall zur Reduzierung von Verwaltungsaufwand an. Die bevollmächtigte/n Person/en müssen zum Nachweis ihrer Legitimation eine Vollmachtsurkunde vorweisen können (beglaubigter Auszug aus dem Sitzungsbuch betreffend den KV-Beschluss zur Vollmachtserteilung, Bsp.: „Der KV beschließt, das Grundstück X gemäß vorliegendem Vertragsentwurf zum Kaufpreis von 100.000,00 EUR an Herrn Mustermann zu veräußern. Herr Pfarrer N. N. wird bevollmächtigt, den notariell zu beurkundenden Kaufvertrag für die Kirchengemeinde zu unterzeichnen.“).

bb) Möglichkeiten der Vollmachtserteilung

Um zu einer praktikablen Handhabung des „Alltagsgeschäftes“ zu kommen, kann sich der KV auch durch Dritte oder einzelne Mitglieder vertreten lassen. Dies darf jedoch nicht so weit gehen, dass der KV seine Organstellung aufgibt; jede rechtsgeschäftliche Erklärung eines Bevollmächtigten muss sich vielmehr auf den Willen des KV zurückführen lassen, d. h. der Bevollmächtigte erklärt lediglich, was der Kirchenvorstand bestimmt hat. Eine Entscheidung des Bevollmächtigten nach eigenem Ermessen ist dabei ausgeschlossen.

Konkret bedeutet dies: Die Einräumung von Generalvollmachten – etwa dergestalt, dass der stellvertretende Vorsitzende durch Beschluss beauftragt wird, alle anfallenden Verwaltungsgeschäfte des KV zu erledigen und die notwendigen Erklärungen für die Kirchengemeinde abzugeben – wäre unzulässig.

Grundsätzlich zulässig wäre hingegen die Erteilung einer Spezialvollmacht (Vollmacht zur Vornahme eines konkreten, bestimmten Rechtsgeschäftes) oder von Gattungsvollmachten (Vollmacht zur Vornahme eines näher umschriebenen Kreises von Rechtsgeschäften), sofern die oben aufgezeigten Grenzen eingehalten werden. Die Vollmacht muss vom KV jedoch in Form einer Vollmachtsurkunde erteilt werden, die den Anforderungen des § 14 Satz 2 VVG entspricht. Gattungsvollmachten sind darüber hinaus genehmigungspflichtig.



Neuregelung: Besondere Sitzungsformate (Artikel 5a der Geschäftsanweisung)

Mit dem neuen Artikel 5a der Geschäftsanweisung (KA 2020, Nr. 56) sind für Kirchenvorstände im nordrhein-westfälischen und hessischen Bistumsteil erstmals virtuelle Sitzungsformate zulässig; die Neuregelung gilt zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2020, kann bedarfsweise aber auch verlängert werden.

Wer entscheidet, ob virtuell getagt wird?

Nach Artikel 5a Absatz 2 der Geschäftsanweisung befindet darüber der Vorsitzende, d. h. der Pfarrer bzw. Pfarrverwalter.

Ist ein Geschäftsführender Vorsitzender oder eine Geschäftsführende Vorsitzende bestellt, trifft er oder sie die Entscheidung nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden. Beantragt mindestens ein Drittel der KV-Mitglieder eine virtuelle Sitzung, kann der Vorsitzende dies nur aus wichtigem Grund verweigern. Wichtige Gründe können sein: die technischen Voraussetzungen sind nicht gegeben oder ein Beratungspunkt erfordert zwingend einen Ortstermin.

Welche Regelungen gelten für Einladung und Beschlussfassung bei virtuellen Sitzungen?

Einladung und Beschlussfassung richten sich nach den Bestimmungen, die auch für Sitzungen mit körperlicher Anwesenheit gelten.

Artikel 5a Absatz 3 der Geschäftsanweisung sieht für virtuelle Formate ergänzend vor, dass jedem KV-Mitglied zu *jedem* Beratungspunkt eine Vorlage textlich zu übermitteln ist. Damit soll gewährleistet werden, dass bei der virtuellen Beratung jeder über den gleichen Kenntnisstand verfügt und Beratungsvorlagen im Bedarfsfall unkompliziert in Textform - d. h. auch per Fax oder einfacher E-Mail - nachgereicht werden können.

Wie wird bei virtuellen Sitzungen das Protokoll geführt?

Artikel 5a Absatz 3 der Geschäftsanweisung regelt, dass alle Beschlüsse unter Beachtung des § 13 Absatz 4 VVG unverzüglich in das Sitzungsbuch einzutragen sind. Das bedeutet, dass der Protokollführer bzw. die Protokollführerin die Beschlüsse während der virtuellen Sitzung einträgt, verliest und unterzeichnet. Die nach § 13 Absatz 4 VVG zusätzlich erforderlichen Unterschriften einschl. der Siegelung sind unverzüglich danach einzuholen. (Wird das Protokoll elektronisch abgefasst, ist entsprechend zu verfahren.)

Was ergibt sich für die Auszüge aus dem Sitzungsbuch?

Diese sind auch bei virtuellen gefassten Beschlüssen gemäß § 14 Satz 1 VVG auf Grundlage der protokollierten Beschlüsse zu erstellen. Es sollte im Auszug zusätzlich vermerkt werden, in welchem Format die Sitzung abgehalten wurde (z. B. als Telefonkonferenz oder Video-konferenz).

Sind „gemischte“ Sitzungsformate zulässig?

Sitzungen, an denen ein Teil der Teilnehmerinnen und Teilnehmer körperlich, ein anderer Teil virtuell teilnimmt, sind grundsätzlich zulässig. Sie gelten als virtuelle Sitzungen. Es sollte jedoch im Protokoll vermerkt werden, wer in welcher Art und Weise (körperlich/virtuell) teilgenommen hat.

Welche Telefon-/Videokonferenz-Software bietet sich an? Was ist datenschutzrechtlich zu beachten?

Bei der Auswahl und Durchführung von Online-Technik-Tools ist nicht zuletzt auch der Datenschutz zu berücksichtigen.

Das Katholische Datenschutzzentrum Dortmund verweist hierzu auf eine aktuelle Veröffentlichung des Katholischen Datenschutzzentrums Frankfurt. Der Hinweis aus Dortmund findet sich unter:

<https://www.katholisches-datenschutzzentrum.de/aktuell-anstieg-von-datenschutzverletzungen-durch-offene-e-mail-verteiler-2/>

Die Frankfurter Veröffentlichung ist abrufbar unter:

<https://www.kath-datenschutzzentrum-ffm.de/wp-content/uploads/Online-Meeting-Tools-04-2020-KDSZ-FFM.pdf>

Müssen KV-Sitzungen während der Corona-Pandemie virtuell durchgeführt werden?

Virtuelle Sitzungsformate können dazu beitragen, das Risiko von Neuinfektionen zu vermindern. Von ihnen sollte deshalb grundsätzlich Gebrauch gemacht werden. Ob im Einzelfall unter körperlicher Anwesenheit getagt werden kann, muss von den Verantwortlichen vor Ort abgewogen und entschieden werden. Zu berücksichtigen sind dabei die jeweils geltenden Empfehlungen und Vorgaben des Staates (Bund/Länder) und der kommunalen Ebenen (Kreise, Städte, Gemeinden) zum Corona-Schutz, insbesondere Versammlungsbeschränkungen und Hygieneregeln.

Gehören Umlaufbeschlüsse zu den virtuellen Sitzungsformaten?

Umlaufbeschlüsse, d. h. die textliche Abstimmung im Umlauf, sind keine virtuellen Sitzungen. Sie sind durch das VVG und Art. 5a der Geschäftsanweisung nicht gedeckt und deshalb weiterhin unzulässig.

Es gab im März 2020 Empfehlungen des Generalvikariates zur Abgabe von Willenserklärungen über § 14 Satz 2 VVG. Gelten diese weiter?

Die Frage bezieht sich auf das Schreiben des Generalvikars an die Kirchenvorstände vom 18. März 2020. Corona-bedingt waren Sitzungen damals abzusagen bzw. zu verschieben. Die Möglichkeit zu virtuellen Formaten gab es seinerzeit noch nicht.

Einige Kirchenvorstände mussten, um rechtliche und/oder wirtschaftliche Nachteile zu vermeiden, in dieser Zeit dringend notwendige Erklärungen abgeben. Für derartige Fälle wurde auf die stets bestehende Möglichkeit hingewiesen, Erklärungen auch ohne vorherigen KV-Beschluss in der Form des § 14 Satz 2 VVG („KV-Siegel + 3 Unterschriften“) rechtsverbindlich abgeben zu können.

Damit die so handelnden Personen im sog. „Innenverhältnis“, d. h. gegenüber dem KV, rechtlich „abgesichert“ sind, wurde angeraten, zuvor unter den KV-Mitgliedern eine Meinungsbildung per Telefon- oder Videokonferenz herbeizuführen und das Ergebnis zu dokumentieren. Diese Meinungsbildung ist kein Umlaufbeschluss und kann einen formalen Beschluss auch nicht ersetzen. Dieser ist schnellstmöglich nachzuholen.

Grundsätzlich könnte in Notfällen zwar weiter so verfahren werden. Mit den virtuellen Sitzungen stehen jetzt jedoch Formate zur Verfügung, die es den KVs ermöglichen, sofort die entsprechenden Beschlüsse zu fassen; diesen Varianten sollte deshalb der Vorzug gegeben werden.

V. Einzelfragen

1. Bildung von KV-Ausschüssen – Artikel 5 der Geschäftsanweisung

Nach Artikel 5 Satz 1 der Geschäftsanweisung kann der KV Ausschüsse oder Kuratorien bilden, um seine Beschlüsse vorzubereiten oder auszuführen. Diese Regelung ist insoweit sinnvoll, als insbesondere in größeren Gemeinden häufig auftretende Spezialmaterien (z. B. Fragen der örtlichen Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Friedhöfe oder Erbbaurechtsangelegen-

heiten) oftmals effektiver in einer kleine Arbeitsgruppe von „Fachleuten“ als im großen Gremium Kirchenvorstand vorberaten werden können. Bei den Ausschüssen kann es sich aufgrund der Vorgabe der Geschäftsanweisung jedoch nicht um Gremien handeln, die dem KV seine Alleinvertretungszuständigkeit oder Beschlusskompetenz entziehen; sie können grundsätzlich nur vorbereitenden oder ausführenden Charakter haben. Nach Artikel 5 Satz 2 der Geschäftsanweisung kann den Ausschüssen und/oder Kuratorien allerdings im Rahmen und nach Maßgabe von Ermächtigungsbeschlüssen auch die Vertretung der Kirchengemeinde übertragen werden. Dies darf – wie bereits dargestellt – aber nicht dazu führen, dass der KV seine Alleinvertretungszuständigkeit oder Beschlusskompetenz grundlegend verliert.

Für den nordrhein-westfälischen und hessischen Anteil des Erzbistums Paderborn wurden mit den Ausführungsbestimmungen zu Artikel 5 der Geschäftsanweisung Verwaltungsverordnung vom 26. November 2013, KA 2013, Nr. 181) verbindliche Regelungen für die Bildung, Besetzung und Arbeitsweise von KV-Ausschüssen erlassen.

2. Delegation der Anordnungsbefugnis – Artikel 1 Satz 9 der Geschäftsanweisung

Zu Rückfragen führt immer wieder die gemäß Artikel 1 Satz 9 der Geschäftsanweisung bestehende Möglichkeit zur Delegation der Anordnungsbefugnis auf Dritte. Unklar ist häufig der Rechtscharakter der Anordnungsbefugnis bzw. die Abgrenzung zu (Gattungs-) Vollmachten. Aus diesem Grunde wurden in KA 2005, Nr. 153 Ausführungsbestimmungen veröffentlicht, die den Kirchenvorständen eine sichrere Handhabung der Vorschrift ermöglichen soll.

3. Vertretung des Vorsitzenden durch die stellvertretenden Vorsitzenden – Artikel 2 der Geschäftsanweisung

Gemäß Artikel 2 der Geschäftsanweisung wählt der KV beim Wechsel seines Mitgliederbestandes aus seiner Mitte einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden. Der erste stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden in Fällen der Verhinderung; der zweite stellvertretende Vorsitzende tritt bei gleichzeitiger Verhinderung des Vorsitzenden und des ersten stellvertretenden Vorsitzenden in die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden ein.

Hervorzuheben ist, dass es sich bei dieser Art von Vertretung um keine ständige, sondern lediglich um eine Verhinderungsververtretung handelt. Der Pfarrer als Vorsitzender wird von Verwaltungsaufgaben entlastet, „so oft er nach pflichtgemäßem Ermessen die Teilnahme an Sitzungen und Wahrnehmung damit verbundener Obliegenheiten (z. B. Einladung, Ausführung der Beschlüsse) nicht ermöglichen kann“ (Emsbach, aaO, Rn. 29). Klassische Anwendungsfälle sind eine Erkrankung oder eine Urlaubsabwesenheit des KV-Vorsitzenden.

Eine völlige Übergabe der Amtsgeschäfte kann über die einfache Stellvertretung nicht erzielt werden. Dazu bedarf es der Einrichtung einer ständigen Vertretung (geschäftsführender Vorsitzender).

4. Bestellung eines geschäftsführenden Vorsitzenden – Artikel 2a der Geschäftsanweisung

Seit dem 01. Oktober 2005 ist es gemäß Artikel 2a der Geschäftsanweisung möglich, den ersten stellvertretenden KV-Vorsitzenden mit dem geschäftsführenden Vorsitz zu betrauen. Primäres Ziel ist es, mit dieser Regelung eine Entlastung der Pfarrer von Verwaltungsaufgaben über eine ständige Vertretung zu erreichen.

Das Initiativrecht zur Bestellung liegt nach Artikel 2a Satz 1 der Geschäftsanweisung ausschließlich beim Vorsitzenden, d. h. gegen dessen durch entsprechenden Antrag erklärten Willen kann vom KV kein geschäftsführender Vorsitzender eingesetzt werden.

In seiner Eigenschaft als geschäftsführender Vorsitzender übernimmt der erste stellvertretende Vorsitzende gemäß Artikel 2a Satz 3 ff. den Vorsitz im KV mit allen Rechten und Pflichten. Er ist allerdings verpflichtet, den Pfarrer, der de jure Vorsitzender des Kirchenvorstandes bleibt,

- über alle Angelegenheiten des KV zu unterrichten,
- die Tagesordnung und die Sitzungstermine mit ihm abzustimmen und
- ihn über die Beratungsergebnisse aufgrund des Protokolls zu informieren.

Sofern der Pfarrer an den Sitzungen des KV teilnimmt, hat er automatisch den Vorsitz inne.

Der Beschluss des KV zur Bestellung eines geschäftsführenden Vorsitzenden bedarf gemäß Artikel 2a Satz 2 zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung durch das EGV.

Der geschäftsführende Vorsitzende tritt nur in die Rechte und Pflichten des Pfarrers ein, die sich aus dessen Stellung als Vorsitzender des Kirchenvorstandes nach dem VVG ergeben. Die dem Pfarrer im Übrigen, insbesondere nach kanonischem Recht, zukommenden Befugnisse bleiben grundsätzlich unberührt. Dazu gehört z. B., dass der Pfarrer grundsätzlich „rector ecclesiae“ der zur Kirchengemeinde gehörenden Kirchen und Kapellen bleibt. (Zur Frage der Vertretung in der Dienstvorgesehenfunktion vgl. Kapitel V.8 b)

Gemäß § 2 Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsanweisung vom 20. September 2005 (KA 2005, Nr. 153) zeichnet der geschäftsführende Vorsitzende neben seinem Namen zusätzlich mit der Bezeichnung: „Geschäftsführender Vorsitzender des Kirchenvorstandes“.

Das Amt des geschäftsführenden Vorsitzenden endet gemäß Artikel 2a Satz 1 der Geschäftsanweisung mit dem Ende der Wahlperiode des Kirchenvorstandes oder mit dem Ende der Amtszeit des Pfarrers.

Auch wenn Artikel 2a der Geschäftsanweisung dies nicht explizit vorsieht, wird man die Auffassung vertreten können, dass ein geschäftsführender Vorsitzender im Sinne eines actus contrarius vom Kirchenvorstand grundsätzlich auch wieder abberufen werden kann.

Nach der KV-Wahl 2018 wurde in rd. 450 Kirchengemeinden von der Möglichkeit zur Bestellung geschäftsführender Vorsitzender Gebrauch gemacht.



Stichwort: Verwaltungsleitung

In den Pastoralen Räumen werden zur weiteren Entlastung der Pfarrer und der Ehrenamtlichen sukzessive Verwaltungsleitungen etabliert.

Es ist sinnvoll, dass die Verwaltungsleitungen an den Sitzungen der Kirchenvorstände teilnehmen und dort gehört werden. Sie sind jedoch keine KV-Mitglieder, können somit an Beschlussfassungen nicht mitwirken. Im Sitzungsbuch sind Sie als „Gast“ oder „Ständiger Gast“ aufzuführen.

Der KV kann beschließen, der Verwaltungsleitung Einzel- oder Gattungsvollmachten zu erteilen, in deren Rahmen diese dann die Kirchengemeinde auch rechtsgeschäftlich nach außen vertreten können. Zur Führung des KV-Siegels sind die Verwaltungsleitungen nicht befugt.

5. Ablehnung und Niederlegung des Amtes - § 6 VVG

Eine Ablehnung oder Niederlegung des Amtes als KV-Mitglied ist grundsätzlich nur unter den in § 6 VVG genannten Gründen möglich. Die Bischöfliche Behörde hat ihrerseits die Möglichkeit, einzelne KV-Mitglieder unter den engen Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 VVG zu entlassen.

Scheidet ein KV-Mitglied aus dem Amt aus, rückt das nächste gewählte Ersatzmitglied nach (§ 8 Abs. 2 VVG). Ist die Ersatzliste erschöpft, ergänzt sich der Kirchenvorstand gemäß § 8 Abs. 3 VVG durch Zuwahl. Die hinzu zu wählende Person muss i. S. des § 5 Abs. 1 VVG wählbar sein, d. h. die Voraussetzungen für das passive Wahlrecht erfüllen. (Die Möglichkeit zur Zuwahl besteht nach der von den (Erz-) Diözesen NW vertretenen Rechtsauffassung allerdings nur dann, wenn dem Kirchenvorstand neben dem Pfarrer mindestens noch zwei gewählte Mitglieder angehören. Praktisch relevant wird dies vor allem in Fällen, in denen alle gewählten Mitglieder wirksam von ihrem Amt zurückgetreten sind.)

Scheidet ein KV-Mitglied aus dem Amt, muss der Kirchenvorstand unverzüglich vollständig besetzt werden, da die von einem nicht ordnungsgemäß besetzten KV gefassten Beschlüsse unwirksam sind.

6. Vertreter des PGR im KV

Nach dem PGR-Statut bestimmt der Pfarrgemeinderat eine/n Vertreter/in für die Teilnahme an den Sitzungen des KV. Da es sich ausdrücklich nicht um ein KV-Mitglied im Sinne des VVG handelt, kommt dem/der PGR-Vertreter/in im KV kein Stimmrecht zu; es handelt sich rechtlich gesehen um einen ständigen Gast mit dem Recht der Meinungsäußerung (≠ Beratung im engeren Sinne). Diese Unterscheidung ist auch insoweit von Bedeutung, als das Mitwirken von nicht zum KV gehörenden Personen an Beratungen und Abstimmungen zur Unwirksamkeit der KV-Beschlüsse führen kann.

7. Rundlaufbeschlüsse

Ein maßgebliches Charakteristikum des Kirchenvorstandes ist die gemeinsame Beratung. Beschlüsse sollen nicht durch bloßes „Abnicken“ zu Stande kommen, sondern Ergebnis einer gemeinsamen, vertrauensvollen Beratung und Entscheidungsfindung aller KV-Mitglieder in der Verantwortung für die Gemeinde sein. Rundlaufbeschlüsse, d. h. der schriftliche, von den stimmberechtigten Mitgliedern „an der Haustür“ zu unterzeichnende Umlauf von Beschlussvorlagen (wie er im Vereinsrecht zulässig wäre) ist daher als gegen die Intention des Kirchenvorstandsrechts laufend und somit unzulässig anzusehen (i. E. auch Emsbach/Seeberger, aaO, S. 54, Rn. 89).

8. Der KV als Dienstvorgesetzter des kirchengemeindlichen Personals?

a) Grundsätzliches

Immer wieder wird die Frage aufgeworfen, ob der Pfarrer oder der Kirchenvorstand Dienstvorgesetzter des bei der Kirchengemeinde angestellten Personals (z. B. Organist, Küster oder Hausmeister) ist.

Grundsätzlich ist nach wie vor festzuhalten, dass die Dienstvorgesetztenfunktion dem Pfarrer zukommt. Die Begründung fällt heute allerdings differenzierter aus. Wurde früher die Auffassung vertreten, dass die Dienstvorgesetztenfunktion des Pfarrers allein aus dessen Eigenschaft als „pastor proprius paroecia“ gemäß can. 519 CIC resultiert (vgl. Bauschke, aaO, S. 52), geht man heute davon aus, dass sich die Dienstvorgesetztenfunktion zumindest in per-

sönlichen Angelegenheiten der kirchengemeindlichen Mitarbeiter, die unmittelbar aus der Umsetzung des Arbeitsvertrages resultieren und die die Vermögensverwaltung betreffen, primär aus der Eigenschaft des Pfarrers als KV-Vorsitzender ergibt. Bedeutsam ist diese Unterscheidung in erster Linie für die Frage der Stellvertretung (s. u.).

(Unabhängig von vorstehenden Ausführungen kommt dem Kirchenvorstand jedoch Kraft Sachkompetenz ohnehin ein Mitspracherecht zu, wenn durch Entscheidungen des Dienstvorgesetzten vermögensrechtliche Belange der Kirchengemeinde berührt werden, z. B. wenn eine beabsichtigte Kündigung erhebliche finanzielle Belastungen nach sich ziehen könnte oder für eine beabsichtigte Einstellung keine Haushaltsstelle existiert. Daraus folgt, dass für das Vermögen der Kirchengemeinde bedeutsame Entscheidungen, wie z. B. die Einstellung oder Kündigung von Mitarbeiter/innen, de facto nur im Einvernehmen zwischen Pfarrer und Kirchenvorstand getroffen werden können.)

b) Vertretung des Dienstvorgesetzten bei Verhinderung des Pfarrers / Kompetenzen des stellvertretenden bzw. geschäftsführenden Vorsitzenden

Wer den Pfarrer als Dienstvorgesetzten vertritt, ist davon abhängig, ob die Dienstvorgesetztenfunktion dem Pfarrer als Inhaber seines pfarrlichen Leitungsamtes (cura pastoralis) oder als Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zukommt. Denn als Inhaber des Leitungsamtes wird der Pfarrer vom Pfarrstellenvertreter vertreten (can. 533 § 3 CIC), wohingegen ihn als Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der stellvertretende bzw. der geschäftsführende Vorsitzende vertritt.

Eine trennscharfe Unterteilung dieser Bereiche wird generell-abstrakt kaum gezogen werden können. Man wird nach den unter 8 a) getroffenen Feststellungen jedoch sagen können, dass der Pfarrer im v. g. Sinne als KV-Vorsitzender handelt, soweit Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten des Mitarbeiters unmittelbar aus der Umsetzung des Arbeitsvertrages resultieren und die Vermögensverwaltung betreffen (z. B. die Genehmigung von Dienstreisen oder die Bewilligung von Urlaub). Er kann in diesen Fällen als Dienstvorgesetzter durch den stellvertretenden bzw. geschäftsführenden Vorsitzenden vertreten werden.

9. Genehmigungspflichtige Vorhaben

Zahlreiche Vorhaben bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat. Hierzu gehören u. a.

- Erwerb, Belastung oder Veräußerung von Grundstücken und Aufgabe des Eigentums an Grundstücken sowie Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken,
- Annahme von Schenkungen und Zuwendungen sowie Annahme oder Ausschlagung von Erbschaften,
- Aufnahme von Darlehen, Abgabe von Bürgschaftsverpflichtungen, Übernahme von Fremdverpflichtungen,
- Abschluss und vertragliche Änderung von Dienst- und Arbeitsverhältnissen / Gestellungsverträge, Verträge mit Rechtsanwälten

Die Genehmigungspflicht insbesondere folgender Vorhaben hängt vom jeweiligen Gegenstandswert ab:

- Schenkungen,
-
- Gewährung von Darlehen,

- Kauf- und Tauschverträge,
- Werkverträge,
- Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträge.

(Zu den einzelnen Fallgruppen und jeweils einschlägigen Wertgrenzen vgl. näher Artikel 7 der Geschäftsanweisung.)

Ohne Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung sind die Beschlüsse des KV rechtsunwirksam (vgl. hierzu auch OLG Hamm vom 7. Oktober 1993 [Az: 2 U 82/93; NVwZ 1994, 205; KirchE 31, 424 ff.] sowie OLG Frankfurt/Main vom 5. September 2000 [Az: 14 U 174/99; NJW 2002, 73; NVwZ 2001, 958; KirchE 38, 368 ff.]).

Hingewiesen sei darauf, dass die Genehmigungspflichten nicht bestehen, um die Kirchengemeinden durch die kirchliche Aufsichtsbehörde zu „gängeln“. Sie haben sich vor dem Hintergrund jahrelanger Erfahrungen als das erforderliche Minimum erwiesen, um den Kirchengemeinden und auch den Kirchenvorständen einen zusätzlichen Schutz vor den mitunter schwer überschaubaren Folgen rechtsgeschäftlichen Handelns zu bieten. Zudem ermöglichen sie in wichtigen Grundsatzfragen die Wahrung bistumseinheitlicher Standards, was nicht zuletzt der Gleichbehandlung und somit Chancengleichheit der Kirchengemeinden dient.

10. Nachlassangelegenheiten (insbesondere Erbschaften)

Kirchengemeinden werden häufig mit Nachlässen bedacht. Der Kirchenvorstand hat dann über die Annahme und Ausschlagung des Erbes zu entscheiden, wobei die für die Ausschlagung geltende Sechs-Wochen-Frist des § 1944 BGB zu beachten ist. Nach Ablauf dieser Frist gilt das Erbe als angenommen, wenn zuvor keine Ausschlagung erfolgt ist (§ 1943 BGB).

Zu berücksichtigen ist, dass Erbschaften häufig mit Vermächtnissen beschwert sind oder sich bei näherer Betrachtung der auf ihnen lastenden Verbindlichkeiten in der Summe als vermögensnachteilig erweisen. Da auch die Kirchengemeinde als Erbin gemäß § 1967 Abs. 1 BGB für die Nachlassverbindlichkeiten eines Erblassers haften müsste, muss der KV - welcher ja zur Erhaltung des kirchengemeindlichen Vermögens verpflichtet ist - sorgsam abwägen, ob die Kirchengemeinde ein Erbe annimmt oder nicht.

Da die Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft nach Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe d) Geschäftsanweisung zu ihrer Wirksamkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, müssen die zur Beurteilung des Sachverhalts maßgebenden Unterlagen unverzüglich nach Erhalt dem Erzbischöflichen Generalvikariat (Zentralabteilung Rechtsamt) zugeleitet werden.

Zu den Gesichtspunkten, die vom KV bei der Annahme oder der Ausschlagung von Erbschaften zu beachten sind vgl. auch die Hinweise in KA 2005, Stück 11, Nr. 167 sowie bei Bauschke, aaO, S. 100 ff.

11. Der Kirchenvorstand als Verwalter kirchengemeindlicher Friedhöfe

Kirchliche Friedhöfe werden grundsätzlich durch den jeweiligen Kirchenvorstand verwaltet. Er ist für die Abwicklung aller damit verbundenen Fragen verantwortlich. Hierzu gehören insbesondere der Erlass einer Friedhofssatzung und einer Friedhofsgebührensatzung in Einklang mit den staatlichen Bestimmungen des Bestattungsgesetzes NRW. Beide Satzungen sind gemäß Artikel 7 Ziffer 1 Buchstabe o) der Geschäftsanweisung genehmigungspflichtig. Dies ist strikt zu beachten, da nicht genehmigte Satzungen rechtsunwirksam sind.

Insbesondere die laufende Verwaltung der Friedhofsangelegenheiten kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom KV entweder auf Ausschüsse oder Kuratorien (vgl. Artikel 5 der Geschäftsanweisung) oder im Wege der Erteilung einer Gattungsvollmacht auf einzelne KV-Mitglieder übertragen werden.

12. Haftungsfragen

Häufig wird die Frage aufgeworfen, ob und inwieweit Kirchenvorstände oder einzelne Mitglieder des Organs für Schäden haften, die in Ausführung ihrer Aufgaben entstanden sind.

Für die vom KV für die Kirchengemeinde eingegangenen Verpflichtungen haftet grundsätzlich die vertretene Körperschaft „Kirchengemeinde“. Kein Mitglied muss daher davon ausgehen, es hafte als Vertragspartner z. B. einer bauausführenden Firma für die vertraglich geschuldete Gegenleistung (etwa Werklohnforderungen).

Hiervon abzugrenzen ist der Fall, dass der gesamte KV oder einzelne seiner Mitglieder der Kirchengemeinde oder einem Dritten vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Schaden zufügen, etwa durch Verstoß gegen die Amtspflichten (sog. Deliktshaftung). Denkbar wäre z. B. die Nichtbeseitigung gefahrdrohender Zustände an Gebäuden der Kirchengemeinde wider besseres Wissen.

Möglich wäre eine Haftung einzelner Mitglieder auch, wenn die Kirchengemeinde rechtlich verpflichtet wird, weil ein einzelnes KV-Mitglied als vollmachtloser Vertreter aufgetreten ist und rechtliche Verpflichtungen für die Gemeinde begründet hat.

(Zum Themenbereich Haftung insgesamt vgl. Bauschke, aaO, S. 24 ff. und 105 ff. sowie Emsbach/Seeberger, aaO, S. 121, Rn. 205 ff.).

VI. Rechtsnormen und weiterführende Literatur zum Kirchenvorstandsrecht

- Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924
- Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des nordrhein-westfälischen und hessischen Anteils der Erzdiözese Paderborn vom 19. Mai 1995 in der Fassung vom 29. Juli 2009 (KA 2009, Nr. 106), zuletzt geändert am 15. April 2020 (KA 2020, Nr. 56).
- Ausführungsbestimmungen zu Artikel 1 und 2a der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des nordrhein-westfälischen und hessischen Anteils der Erzdiözese Paderborn vom 20. September 2005 (KA 2005, Stück 10, Nr. 153)
- Ausführungsbestimmungen zu Artikel 5 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des nordrhein-westfälischen und hessischen Anteils der Erzdiözese Paderborn vom 26. September 2013 (KA 2013, Stück 12, Nr. 181)
- Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im Erzbistum Paderborn (KA 2012, Stück 3, Nr. 36)
- Haushaltsordnung für das Erzbistum Paderborn, Diözesangesetz vom 4. Februar 2014 (KA 2014, Stück 2, Nr. 29)
- Anlagekriterien für das Kapitalvermögen der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände im Erzbistum Paderborn vom 17. Februar 2015 (KA 2015, Stück 3, Nr. 57)
- Althaus, Rüdiger: Sammlung des Rechts im Erzbistum Paderborn, 5. Auflage, Paderborn 2019

- Bauschke, Karl: Der Kirchenvorstand im Erzbistum Paderborn, 2. Auflage, Paderborn 2003
 - Emsbach, Heribert / Seeberger, Thomas: Rechte und Pflichten des Kirchenvorstandes, 11. Auflage, Köln 2012
-



Erzbischöfliches Generalvikariat

Bereich Recht

Domplatz 3 | 33098 Paderborn

recht (at) erzbistum-paderborn.de

(Stand: 14.08.2020)

Hinweis:

Es handelt sich um eine Erstinformation für Kirchenvorstände ohne Anspruch auf Vollständigkeit oder Richtigkeit. Bei etwaigen Unklarheiten wird eine Rücksprache mit dem EGV/Bereich Recht empfohlen.
